

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Bericht des Bundesrechnungshofes im Programmtitel „Mig- rationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE)“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) nimmt zum Bericht des Bundesrechnungshofs nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Bundestages zur „Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte“ (MBE) vom 10. November 2023 im Folgenden Stellung. Die BAGFW nimmt mit ihrer Stellungnahme relevante Punkte des Berichtes zur Bewertung des Beratungsangebotes auf, ordnet diese ein und stellt diese gegebenenfalls richtig.

Grundlage für das Engagement der Freien Wohlfahrtspflege im Bundesprogramm „Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte“ (MBE) ist das Aufenthaltsgesetz. Gemäß § 75 Ziffer 9 AufenthG kann sich der Bund zur Durchführung einer migrationspezifischen Beratung nach § 45 Satz 1 AufenthG privater oder öffentlicher Träger bedienen. Unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips wird diese Aufgabe u.a. durch die erfahrenen Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne der Ratsuchenden durchgeführt. An einer guten Beratung besteht ein öffentliches Interesse.

Die Verbände der BAGFW bieten als einzige Akteur:innen eine bundesweite Infrastruktur sozialer Dienste für die Zielgruppe an. Dies gewährleistet bundesweit eine gute Beratungsqualität in der „Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte“ (MBE) und ermöglicht die Verknüpfung mit weiteren sozialen Angeboten der Wohlfahrtspflege.

Neukonzeption und Umsetzung der Neukonzeption

Der Bericht des Bundesrechnungshofs nimmt Rekurs auf die Neukonzeption der Migrationsberatung im Jahr 2005. Die damals vorliegenden Rahmenbedingungen haben sich inzwischen massiv verändert. Vor diesem Hintergrund wurde in der Folge die MBE-Förderrichtlinie mittlerweile dreimal angepasst.

Die Verbände halten es für erforderlich, die im Titel erwähnte „Analyse der Beratungssituation“ ernsthaft zu betreiben und daraus Schlüsse für die Weiterentwicklung der MBE-Förderrichtlinie zu ziehen.

Überschneidende Beratungsangebote

Der Bundesrechnungshof weist auf überschneidende Beratungsangebote auf Landes- und Kommunalebene seit dem Zeitpunkt der Einführung der MBE hin sowie der Durchführung von Bundes- und Landesprogrammen durch zum Teil dieselben Träger.

Festzuhalten ist: Das bundesgeförderte Beratungsangebot ‚*Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE)*‘ ist ein fester Bestandteil des Integrationsangebotes des Bundes. Der Bund gewährt Zuwendungen für die Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) auf der Grundlage des § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des § 9 Absatz 1 Satz 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Im Rahmen der Bundesgesetzgebung steht der Bund somit maßgeblich mit in der Finanzierungspflicht.

Die Verbände der BAGFW sehen auch bei den Ländern bzw. den Kommunen eine Aufgabe bei der Finanzierung von Migrationssozialarbeit. Hinsichtlich des Beratungsprogramms der MBE ist indes von einer „Grundzuständigkeit“ (BMI) auszugehen. Landesspezifische Beratungsprogramme sollten dabei ergänzend zum bundesweiten Grundangebot der MBE sein. Wir stimmen einerseits zu, dass es hier einer guten Abstimmung zwischen Bund und Ländern bedarf. Wir sehen andererseits aber auch, dass die inhaltlich-konzeptionelle Überschneidung der Beratungsprogramme nur von begrenzter Problematik ist. Ratsuchende frequentieren nur im Ausnahmefall und nicht ohne konkreten Anlass mehrere Beratungsstellen, so dass im einzelnen Beratungsfall i.d.R. keine Doppelarbeit geleistet wird. Wir weisen darauf hin, dass vor Ort in aller Regel eine gute Verzahnung der Programme erfolgt, wodurch Synergieeffekte erzielt werden können. Die Verbände der BAGFW bieten ihre Expertise in dem gemeinsamen Prozess zur besseren Verzahnung und Ergänzung der unterschiedlichen Programme an.

Trotz konzeptioneller Überschneidungen von Programmen sind sowohl die MBE als auch landesfinanzierte Strukturen ausgelastet oder sogar überlastet. Für die MBE zeigen die Controllingzahlen, dass der Bedarf an Beratung nicht geringer ist als das Angebot.¹ Von „Doppelstrukturen“, wie vom BRH unterstellt, kann somit nicht die Rede sein. Die vom BRH unterstellten Verwaltungskosten für Abstimmung zwischen Bund und Ländern werden vom BRH nicht beziffert und sind auch nicht nachweisbar.

Erreichung der Zielgruppe der MBE

Der BRH benennt in seinem Bericht darüber hinaus Kritikpunkte bezogen auf die Zielgruppe, Beratungsdauer und -methodik der MBE. Zu diesen wird wie folgt Stellung genommen:

Die Kritik bezieht sich auf die Aufenthaltsdauer der Ratsuchenden: Laut dem Bericht lebte ein größerer Teil der Ratsuchenden bereits länger als drei Jahre

¹ So liegt der Beratungsschlüssel seit Jahren bei über 300 Fällen pro Kalenderjahr im Verhältnis zu 1VZÄ, sollte jedoch allerhöchstens bei 1:259 liegen.

in Deutschland, wogegen laut Förderrichtlinie (FRL) das Beratungsangebot der MBE „grundsätzlich Zugewanderten bis zu drei Jahre nach Einreise in das Bundesgebiet oder bis zu drei Jahre nach Erlangung des ersten Aufenthaltstitels zur Verfügung steht.“ Ferner wird in der FRL vermerkt, dass „bei begründetem Bedarf einer nachholenden Integration die MBE darüber hinaus auch bereits länger in Deutschland lebenden Zugewanderten offensteht, die einen einem Neuzugewanderten vergleichbaren Integrationsbedarf aufweisen“.

Die in der Förderrichtlinie formulierte Öffnung der MBE auch für Zugewanderte unabhängig von der Aufenthaltsdauer erfolgte parallel zu der Umbenennung des Programms von der „Migrationserstberatung“ zur „Migrationsberatung für Erwachsene Zuwanderer“: Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass eine Beschränkung des Zugangs zur MBE für Personen in den ersten drei Jahren ihres Aufenthalts den im Beratungsalltag zu bewältigenden Integrationsprozessen nicht gerecht wird und für die erfolgreiche Teilhabe von Zugewanderten nicht zielführend ist. Menschen, die aus familiären (z.B. wegen der Betreuung von kleinen Kindern), gesundheitlichen (z.B. schwere Traumatisierung) oder rechtlichen (lange Dauer des Asylverfahrens, somit zuerst Inanspruchnahme einer Flüchtlingsberatung) Gründen eine Einschränkung und Verzögerung des Integrationsprozesses in den ersten drei Jahren des Aufenthalts erfahren haben, darf der Zugang zur MBE nicht versperrt werden, zumal es oftmals gar keine alternativen Angebote am selben Ort gibt.

Die Kritik lässt zudem unbeachtet, dass seit der Entstehung der MBE die Zielgruppen mehrmals von dem Fördergeber ausgeweitet wurden:

- Ursprünglich durften nur Personen mit einem dauerhaften Aufenthalt die Beratung wahrnehmen. Ab 2016 kamen bestimmte Gruppen von Asylsuchenden dazu: Damit wurde für die Erfassung der Aufenthaltsdauer nicht mehr die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sondern die Einreise in die Bundesrepublik als Startpunkt maßgebend – was für die Menschen, die weiterhin erst nach einem langwierigen Asylverfahren und dem Erhalt der Anerkennung (dazu zählten bis Ende 2022 Asylsuchende ohne „gute Bleibeperspektive“) die MBE besuchen durften, die Zeitspanne deutlich verkürzt hat.
- Seit Anfang 2023 gehören auch Personen mit einem Aufenthalt nach § 104c (Chancen-Aufenthaltsrecht) und Personen, die die Voraussetzungen für diesen Aufenthalt erfüllen, zur Zielgruppe der MBE. Eine der Voraussetzungen für diesen Titel ist der Aufenthalt in Deutschland von mindestens 5 Jahren.

Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass das Controllingsystem der MBE nicht hinreichend Auskunft über das Erreichen der Zielgruppe hinsichtlich der Aufenthaltsdauer gibt. Das Controllingsystem berechnet die Aufenthaltsdauer vom Zeitpunkt der Einreise bis zum Abschluss des Berichtszeitraums, und nicht bis zum Zeitpunkt des Beratungsendes. Hat zum Beispiel eine Person, die zum Beratungsbeginn bereits zwei Jahre in Deutschland gelebt hat, die Beratung nach zwei Jahren abgeschlossen, wird die Aufenthaltsdauer für den Jahresbericht als 4 Jahre gezählt. **Aus diesem Grund sind viele Beratungsfälle vom BRH irrtümlich als nicht zur Zielgruppe gehörig betrachtet worden.**

Auch der Zeitraum der Datenerfassung sollte beachtet werden: Der BRH bezieht sich in seinem Bericht auf Zahlen aus der Beratungsstatistik des Jahres 2020. Das Jahr 2020 war geprägt von der Corona-Pandemie, während der Migrationsbewegungen weltweit und so auch nach Deutschland weitgehend zum Erliegen kamen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass weniger neuzugewanderte Ratsuchende die MBE aufsuchten. Zudem belegen Studien vielfach, dass Menschen mit Migrationsgeschichte besonders unter den Folgen der Pandemie gelitten haben, so dass sie mangels Erreichbarkeit der Regelstrukturen verstärkt mit sozialen Problemlagen auf die MBE zugehen mussten. Die Zusammensetzung der Ratsuchenden der MBE unterliegt Schwankungen, die abhängig sind von den jeweiligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Der BRH-Bericht blendet gesellschaftliche Rahmenbedingungen und somit auch die Corona-Pandemie und ihre Folgen komplett aus.

Die Ansicht des BRH, die Beratung solle vorrangig Personen in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise offenstehen, berücksichtigt die Lebensrealität der Ratsuchenden, die Rahmenbedingungen und die Anforderungen des Beratungsalltags nicht.

Dauer der Beratung

Der BRH vermerkt in dem Bericht, dass mit der Neukonzeption der Migrationsberatung des Bundes die Nutzung der Beratung grundsätzlich auf drei Jahre begrenzt wurde, um den Fokus auf die Befähigung der Zuwanderer:innen zum selbstständigen Handeln zu legen.

Der BRH kritisiert, dass dementsprechend die durchschnittliche Beratungsdauer in 2020 bei 4,4 Jahren lag und somit die Befristung auf drei Jahre bei vielen Beratungen überschritten worden sei. **Diese Aussage ist falsch.** Der Controlling-Jahresbericht des BAMF 2020 weist vielmehr aus, dass die Beratungsdauer bei abgeschlossenen komplexen Case-Management-Fällen im Durchschnitt 29,9 Monate und bei einfacher gelagerten Fällen (außerhalb Case Management) durchschnittlich 17,5 Monate beträgt.

Unabhängig davon möchten die Trägerverbände einige strukturelle und persönliche Gründe anführen, die die Integrationsprozesse verlangsamen, sodass Beratungsbedarf über drei Jahre hinaus bestehen kann:

- Die behördlichen Prozesse, die einer Begleitung der MBE bedürfen (wie zum Beispiel die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder der Familiennachzug), dauern häufig sehr lange. Wenn zum Beispiel die MBE zwecks Beratung bei der Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis aufgesucht wird und dieser Prozess sich aufgrund der schwierigen Rechtslage, schwer zu beschaffender Dokumente, der langen Dauer der Anerkennung von Berufsabschlüssen, knappen Kapazitäten der Behörde und auch der durch noch mangelhafte interkulturelle Öffnung der Regeldienste verursachte Zugangsbarrieren verzögert, wird in der Folge auch die Beratung länger in Anspruch genommen.
- Auch hier muss die Corona-Pandemie berücksichtigt werden, da zahlreiche Behörden teilweise monatelang kaum erreichbar waren und sich

somit Beratungsprozesse verzögerten. Hinzu kommt der in Behörden und Regeldiensten anhaltende Personalmangel.

- Einige Schritte der Integration, wie beispielsweise erfolgreiche und nachhaltige Arbeitsmarktintegration, können in der Regel nicht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden.
- Die Integrationsprozesse werden aufgrund der schwierigen familiären oder psychosozialen Lage verzögert, was auch die Beratungsprozesse Verlangsamt.
- Das Beratungsangebot ist ein individuelles und bedarfsorientiertes Angebot. Solange die Ratsuchenden begründeten Bedarf an nachholender Integration haben und insbesondere nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse (B2) besitzen, um sich in den Regelangeboten zurecht zu finden, kann der Beratungsbedarf sich individuell über mehr als drei Jahre hinziehen.

Das Ziel der MBE ist die erfolgreiche Integration und Teilhabe. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aus oben genannten Gründen häufig eine längere Beratungsdauer als drei Jahre erforderlich. Die Beratungsdauer streng zeitlich zu beschränken, ungeachtet der vielen Faktoren, die die Zielerreichung in diesem Zeitraum erschweren, ist nicht sachgerecht und entspricht auch nicht der Förderrichtlinie.

Das Verfahren Case Management

Beim Case Management handelt es sich um ein hochwertiges Verfahren, was strukturierte Abläufe und - wo passend - auch Methoden zur Verfügung stellt, um Lösungswege für komplexe Problemlagen aufzuzeigen. Der BRH moniert, dass das im Zuge der Neukonzeption als Standard vorgesehene Case Managements nur in 28 % der Fälle von den Beratungsstellen angewandt wird.

Das bedeutet schlichtweg, dass es in 28 % der Fälle aus professioneller Sicht in Abstimmung mit der ratsuchenden Person angezeigt war, Case Management anzuwenden.

In 72 % der Beratungsfälle wurde unter Abwägung aller Umstände (einschließlich der zeitlichen Ressourcen) und unter Einbeziehung der Ziele der ratsuchenden Person aus professioneller Sicht ein anderes Verfahren oder eine andere Methode zur Zielerreichung für passend befunden.

2023 wurde eine weitere Anpassung der Förderrichtlinie vorgenommen, die neben dem Case Management weiterhin auch die Anwendung von weiteren Verfahren und Methoden vorsieht – in der aktuellen Fassung gehört „die bedarfsorientierte Erst- und Einzelfallberatung sowie die Begleitung von Zugewanderten nach sozialpädagogischen Standards auch unter Nutzung digitaler Medien (z. B. im Rahmen eines Case Managements)“ zu den Tätigkeitsschwerpunkten der MBE.

Der BRH bezieht sich auf die Neukonzeption der Migrationsberatung, die kurz nach der Jahrtausendwende verfasst wurde. Angebote der Sozialen Arbeit müssen sich jedoch stets an den sich wandelnden Problemlagen ihrer Nutzer:innen im Kontext

sich verändernder Rahmenbedingungen orientieren – und nicht an 20 Jahre alten konzeptionellen Überlegungen. Das Case Management ist aktuell zwar weiterhin ein bedeutendes, aber bei Weitem nicht das einzige zielführende Verfahren in der Migrationsberatung. Gerade bei akut schwierigen existenziellen Lagen sind andere Methoden wie z.B. eine Krisenintervention besser geeignet. Die Anwendung des Case Managements ist zudem zeitaufwändig und bei einem sehr hohen Beratungsaufkommen, wie die MBE es vorweist (2022 waren es im Durchschnitt 283,5 Beratungsfälle pro Vollzeitstelle), mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln bei weitem nicht in allen angezeigten Fällen zu leisten.

Aus fachlicher Sicht ist das Verfahren oder die Methode der Beratung an der jeweiligen Problemlage der Ratsuchenden und den jeweiligen Rahmenbedingungen der Beratung auszurichten. Es gibt zahlreiche fachliche Gründe, aber auch Beschränkungen der vorhandenen Beratungsressourcen, weshalb im Einzelfall auf ein Case Management verzichtet wird. Bewertung: Das Case Management ist eine hochwertige Beratungsmethode, die einen festen Platz in der MBE hat. Die Anwendung der Methode ist durch die begrenzt vorhandenen Ressourcen gedeckelt, stellt ansonsten aber keinen Grund zu Beanstandungen dar.

Zuwendungsverfahren

A) Eigenmittel

Der Bundesrechnungshof moniert die Einschränkung der Trägervielfalt sowie die (zu geringen) Eigenmittelquoten der MBE-Trägerverbände. So sollten vielmehr nur die Träger gefördert werden, die anteilig die meisten Eigenmittel einbringen und so ihr Eigeninteresse an der MBE nachweisen. Zusätzlich sollte das BMI eine ambitionierte Mindestquote von Eigenmitteln festlegen, um angesichts der vorgesehenen Absenkung des Haushaltsansatzes Einsparpotenziale nutzen und mit den eingesetzten Mitteln möglichst viel Wirkung zu erzielen.

Träger der freien Wohlfahrtspflege erbringen die erforderlichen Eigenmittel in der Regel aus Einnahmen in Form von Geld- und Sachspenden, Mitgliedsbeiträgen, Freund:innen- und Förderkreisen, Schenkungen oder Vermächtnissen. Mit diesen Einnahmen müssen sämtliche Förderungen, die ein Träger zur Umsetzung der sozialen Angebote beantragt, bestritten werden. Die Eigenmittelmöglichkeiten der einzelnen Träger vor Ort hängen zudem von der regionalen Verortung, dem Angebotsspektrum und der Mitgliederstruktur des Verbands ab. Allen Trägern gemein ist jedoch die Orientierung am Konzept der Wirtschaftlichkeit, um einen Fortbestand der verschiedenen Angebote eines Trägers zu sichern. Die im Laufe der Jahre leicht zurückgehenden Eigenmittel lassen sich vor allem auf erschwerte Rahmenbedingungen wie die Corona-Pandemie, Tarifierhöhungen für die Mitarbeiter:innen und einen sukzessiven Anstieg allgemeiner, zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Träger notwendigen Kosten zurückführen. Hinzuweisen ist auch darauf, dass neben den unumgänglichen Tarifierhöhungen eigentlich auch verbesserte Eingruppierungen des Personals der MBE erforderlich wären.

Der BRH-Bericht beanstandet die Mindesthöhe der Eigenmittel laut geänderter Förderrichtlinie ² als zu gering.^[OB] Allerdings führt diese Änderung aktuell dazu, dass einzelne Träger die Durchführung der MBE einstellen, da sie die notwendigen Eigenmittel nicht aufbringen können.

Zusammengefasst: Ein Erfordernis, Eigenmittel einzubringen wird von den Trägerverbänden grundsätzlich akzeptiert. Zusätzliche Eigenmittel können von den Trägern jedoch nicht aufgebracht werden und würden die Leistungsfähigkeit übersteigen. Ein Spielraum zu Einsparungen von Bundesmitteln durch höher anzusetzende Eigenmittel besteht daher nicht.

B) Projektförderung

Der Bundesrechnungshof weist aus, dass der Bewilligungszeitraum das Kalenderjahr ist. Seit Einführung der MBE endete jeweils das Projekt zum Jahresende und ein neues Projekt begann zum Jahresanfang des folgenden Jahres, obwohl die Träger und die Beratungsfachkräfte durchgängig und ohne Unterbrechung die MBE durchführten. Beratungskonzeption und Beratungsfälle, kommunale Netzwerkarbeit, Arbeitsverträge der Beratungsfachkräfte oder Mietverträge für Büroräume sind regelmäßig nicht auf den einjährigen Bewilligungszeitraum befristet. Die MBE ist allerdings eine Daueraufgabe, die nicht mit dem Kalenderjahr endet, um im Folgejahr neu zu entstehen.

Die BAGFW-Verbände empfehlen, die Förderlogik und die Umsetzung des Programms der MBE zu harmonisieren: Die Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte sollte von einer Projektförderung in eine Dauerförderung überführt werden, da sie in der Einwanderungsgesellschaft eine Daueraufgabe ist und kein jährlich abgrenzbares Projekt.

Wirtschaftlichkeit

Der Bundesrechnungshof kritisiert das Fehlen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Diese soll bis zum März 2024 durch das BAMF vorgelegt werden. Die Verbände begrüßen die geforderte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und nehmen gegebenenfalls nach Abschluss und Vorliegen der Ergebnisse hierzu gesondert Stellung.

Erfolgskontrolle

Die Aussage des Bundesrechnungshofs, es sei auf eine ordnungsgemäße Erfolgskontrolle verzichtet worden (S.7, Ziff. 0.4), ist nicht nachvollziehbar. Jede Beratungsstelle unterliegt der projektbezogenen Erfolgskontrolle. Das standardisierte Monitoring erfolgt laufend über ein ausdifferenziertes und digital gestütztes Controlling-Verfahren, in dem jeder Beratungsfall, sogar jedes Beratungsgespräch und wesentliche Daten (auch zu den Schwerpunktbereichen der Integration wie Bildung, Arbeit, Sprache) erfasst werden.

Der Bundesrechnungshof kritisiert die fehlenden Abschlussgespräche in der Beratung. *„Nach Auffassung des BAMF liege ein Erfolg vor, wenn sich die Situation der*

² Vgl. „4.1 Umfang und Höhe der Zuwendung“ der Förderrichtlinien MBE, herausgegeben durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat am 12.06.2023, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt 74. Jahrgang Nr.35 (S. 749)

Ratsuchenden während der Beratung verbessert habe (beispielsweise, wenn sich der berufliche Status von "arbeitssuchend während der Beratung in "beschäftigt" ändere). Zwei Drittel der Beratungen endeten ohne Abschlussgespräche, so dass die Beratungsstellen entsprechende Daten nicht erfassen konnten.“ (S.20). Die Tatsache, dass es nicht immer zu einem Abschlussgespräch am Ende einer Beratung kommt und dokumentiert wird, erklärt sich aus dem Grundsatz eines „offenen Beratungsprozesses“. Wenn Beratene Unterstützung bei einem spezifischen Problem erfahren haben oder sich eine Verbesserung ihrer sozioökonomischen Situation und sozialen Teilhabe einstellt, suchen sie nicht immer ein weiteres Mal die Beratungsstelle auf, um die für einen formellen Abschluss erforderlichen Informationen für die Beratungsstelle erfassbar zu machen. In vielen Fällen liegt das Wissen um die veränderte Lebenssituation der Ratsuchenden dennoch in den Beratungsstellen vor und wird entsprechend dokumentiert.

Der Bundesrechnungshof bemängelt, dass die generierten Daten nicht belegen, ob und inwieweit die MBE ursächlich für etwaige Verbesserungen war, was das BAMF auch einräumt. Die Frage der Kausalität zwischen Maßnahme (= Beratungstätigkeit) und einem (Beratungs-)Erfolg ist nicht nur in der MBE, sondern insgesamt in der Sozialen Arbeit (eine Arbeit mit und für Menschen) methodisch schwer zu belegen. Die Verbände verweisen in diesem Zusammenhang auf die Forschungsstudie „Zehn Jahre MBE“³, in der Wirkung und Nachhaltigkeit der Beratung Gegenstand einer umfangreichen Untersuchung war. Mittels stichprobenartiger Befragungen wurden ehemalige Ratsuchende zu ihrer Situation nach Beratungsende befragt, um hierüber besseren Aufschluss zu erhalten. Die Studie zeigt insgesamt eine hohe Wirksamkeit und Zufriedenheit der Ratsuchenden.³ Zurzeit erfolgt in Umsetzung eines Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses unter Steuerung des BAMF eine erneute Evaluation. Die Verbände der BAGFW begrüßen und unterstützen die aktuelle Evaluation der MBE, die durch das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) e.V. im Auftrag des Zuwendungsgebers durchgeführt wird.

Gänzlich unberücksichtigt lässt der Bericht des Bundesrechnungshofs, dass auch der jährliche Sachbericht als Teil des Verwendungsnachweises den Zweck hat, die Verwendung der Zuwendung sowie das Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen (vgl. 6.2.1 ANBest-P). Jede Beratungsstelle in der MBE legt anhand von (konkret vorgegebenen) Fragestellungen in diesem Bericht Rechenschaft über ihre Tätigkeit und die im betreffenden Jahr erzielten Erfolge ab.

Die Einzelberichte sind ein wichtiger Gradmesser zur Beurteilung des förderpolitischen Erfolgs und ermöglichen eine standortbezogene Betrachtung jenseits von rein quantitativen (u.U. komprimierten) Daten.

Ebenfalls findet die Praxis der Vor-Ort-Prüfungen (vgl. 5.2. der Förderrichtlinie) im Bericht keine Erwähnung. Ein Teil der Beratungsstandorte wird jedes Jahr durch das BAMF ausgewählt und in der Folge durch eine:n Regionalkoordinator:in des BAMF umfangreich geprüft. Hierbei geht es im Speziellen um die Durchführung einer Erfolgskontrolle in Bezug auf Qualität und Quantität der in der MBE erbrachten

³ Die Ratsuchenden messen der MBE einen hohen Stellenwert bei – so schätzen es 90 Prozent der im Rahmen der Studie Befragten als „sehr wichtig“ ein, dass es das Angebot der MBE in Deutschland gibt. In der überwiegenden Mehrheit der Beratungsfälle (88%) konnte eine spürbare Verbesserung ihrer Lage erzielt werden.

Beratungsleistungen. Zu jeder erfolgten Prüfung wird ein Bericht in Form einer Niederschrift durch die:den Regionalkoordinator:in verfasst. Aus den Ergebnissen der Vor-Ort-Prüfungen können Erkenntnisse gewonnen werden, die für Steuerungsaufgaben und die Weiterentwicklung in der MBE von Bedeutung sind.

Die BAGFW-Verbände halten die Beanstandung, wonach keine ausreichenden oder unzulänglichen Erfolgskontrollen zum Beratungsangebot der MBE durchgeführt wurden und werden, für nicht nachvollziehbar. Gleichwohl besteht im Controlling der MBE fortwährender Verbesserungsbedarf und wird die Evaluation durch das DeZIM begrüßt.

Empfehlungen der BAGFW-Verbände

Bundeszuständigkeit für die MBE

Migrationsberatung wird in der föderalen Struktur arbeitsteilig von Bund, Ländern und Kommunen in diversen Programmen ermöglicht. Die Programme ergänzen sich, doppeln sich aber nicht. Eine Bundeszuständigkeit besteht über das Aufenthaltsgesetz eindeutig.

Die Verbände der BAGFW empfehlen eine verbindliche Klarstellung über die Zuständigkeit des Bundes für die Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (“Grundzuständigkeit”) zu schaffen, in dem der Gesetzgeber im Aufenthaltsgesetz ein bundesweites Grundangebot festschreibt und perspektivisch einen Anspruch auf Migrationsberatung verankert.

Von Projektförderung zu Verstetigung

Projekte mit einjähriger Laufzeit, ein Jahr im Vorfeld beschieden und ohne Flexibilität z.B. mit Blick auf steigende Entgelte von Mitarbeitenden, sind für Träger, die wirtschaftlich arbeiten müssen, nicht mehr umsetzbar. Die kontinuierlich erfolgende Einzelfallarbeit der MBE und ihre Netzwerkarbeit im Sozialraum sind eine das Kalenderjahr übergreifende Daueraufgabe.

Die BAGFW-Verbände empfehlen: Die Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte sollte von einer Projektförderung in eine Dauerförderung überführt werden, da sie in der Einwanderungsgesellschaft eine Daueraufgabe ist und kein jährlich abgegrenztes Projekt.

Zielgruppenbegrenzung auf die ersten drei Aufenthaltsjahre nicht sachgerecht

“Integration von Anfang an” und “nachholende Integration” - die MBE muss beiden Maximen Rechnung tragen. Eine strikte zeitliche Begrenzung auf eine Beratung in den ersten 3 Jahren des Aufenthalts ist nicht zielführend und führt zu Förderlücken in Bundesländern ohne zureichende oder ganz und gar fehlenden entsprechende Beratungsangeboten. Vielmehr müssen die Lebensrealität der Ratsuchenden und die Anforderungen des Beratungsalltags relevante Parameter sein.

Die BAGFW-Verbände empfehlen, von einer Begrenzung einer Beratung in den ersten drei Jahren nach Ankunft abzusehen, sondern vielmehr die Problemlagen und die Lebensrealität der Ratsuchenden sowie den Beratungsalltag und die Fachlichkeit der Beratungsdienste für die Konzeption der

Migrationsberatung heranzuziehen. Die Förderrichtlinie ermöglicht die Beratung "bei begründetem Bedarf einer nachholenden Integration".

Anwendung des Case Managements bietet keinen Anlass zur Beanstandung

Case Management: Aus fachlicher Sicht ist das Verfahren oder die Methode der Beratung an der jeweiligen Problemlage der Ratsuchenden und den jeweiligen Rahmenbedingungen der Beratung auszurichten. Es gibt zahlreiche fachliche Gründe, aber auch Beschränkungen der vorhandenen Beratungsressourcen, weshalb im Einzelfall auf ein Case Management verzichtet wird. Die Beratungsdienste vor Ort entscheiden professionell und auf Grundlage ihres fachlichen Handels hierüber.

Bewertung: das Case Management ist eine hochwertige Beratungsmethode, die einen festen Platz in der MBE hat. Die Anwendung der Methode ist durch die begrenzt vorhandenen Ressourcen gedeckelt, stellt ansonsten aber keinen Grund zu Beanstandungen dar.

Eigenmittel

Ein Erfordernis Eigenmittel einzubringen, wird von den Trägerverbänden grundsätzlich akzeptiert. Zusätzliche Eigenmittel können von den Trägern jedoch nicht aufgebracht werden und würden ihre Leistungsfähigkeit übersteigen. Ein Spielraum zur Einsparung von Bundesmitteln durch höher anzusetzende Eigenmittel besteht daher nicht.

Die BAGFW-Verbände empfehlen, die Förderrichtlinien kritisch darauf zu überprüfen, ob die MBE für die Träger vor Ort planungssicher, wirtschaftlich auskömmlich und mit erträglichem Verwaltungsaufwand durchzuführen ist.

Erfolgskontrolle

Die BAGFW-Verbände halten die Beanstandung, wonach keine ausreichenden oder unzulänglichen Erfolgskontrollen zum Beratungsangebot der MBE durchgeführt wurden und werden, für nicht nachvollziehbar. Gleichwohl besteht im Controlling der MBE fortwährender Verbesserungsbedarf. Die aktuelle Evaluation durch das Deutsche Institut für Migrations- und Integrationsforschung (DeZIM) wird begrüßt.

Berlin, 10.05.2024

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Evelin Schulz
Geschäftsführerin

Kontakt:

Dr. Lorenz Wiese (lorenz.wiese@awo.org)
Franziska Ziethen (franziska.ziethen@awo.org)